

Stand: November 2025

Informationstext zu Pflanzenschutzmitteln / Pestiziden

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Begriffsbestimmung	4
2.1.	Allgemein	4
2.2.	Abkürzungsverzeichnis	5
3.	Rechtsgrundlagen	6
3.1.	EU-Recht	6
3.1.1.	Pflanzenschutzmittel-Verordnung (EG) 1107/2009	6
3.1.2.	Kennzeichnungsanforderungsverordnung (EU) 547/2011	7
3.1.3.	Rückstandshöchstgehalte-Verordnung (EG) 396/2005	8
3.1.4.	Pestizide-Richtlinie (2009/128/EG)	9
3.1.5.	Rotterdammer PIC-Konvention	9
3.2.	Nationales Recht	10
3.2.1.	Pflanzenschutzmittelgesetz 2011	10
3.2.2.	Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung	12
4.	Rechtsschutz	14
4.1.	Amtshaftung	14
4.2.	Immissionsschutz im bürgerlichen Recht (§§ 364, 364a ABGB)	15
4.3.	Umweltbeschwerde	15

1. Einleitung

Es gibt strenge Kriterien in der EU für die Zulassung von Pestiziden, dennoch finden sich sowohl im konventionell angebauten Obst und Gemüse als auch in importierter Ware Rückstände von Pestiziden. Trotz zahlreicher Studien, die den Einsatz von Pestiziden als gesundheitlich und ökologisch schädigend klassifizieren, steigt weltweit der Einsatz.¹

Eine Untersuchung von Greenpeace aus dem Jahr 2022 hat ergeben, dass 87% der konventionell produzierten Apfelsäfte Rückstände von Pestiziden aufweisen.² Da gewisse Pestizide für das massive Bienensterben (mit-)verantwortlich gemacht werden³ und deren Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf den Menschen schädigend sein können, ist aus Sicht des vorsorgenden Umweltschutzes ein vorsichtiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) geboten.

Der folgende Text soll erklären, was Pestizide sind und wie die rechtlichen Rahmenbedingen für deren Verwendung in Österreich sind. Weiters wird aufgezeigt, was im Falle einer Beeinträchtigung durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder einer Verwendung von nicht zugelassenen Stoffen unternommen werden kann.

¹ Weiterführende Information siehe: <https://www.global2000.at/themen/pestizide> (13.11.2025)

² https://greenpeace.at/uploads/2022/10/factsheet_mcapfelsaft_okt22.pdf (13.11.2025)

³ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Anhaltendes Bienensterben durch Pestizide, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/umweltgifte/pestizide_bienensterben_hintergrundpapier.pdf (13.11.2025).

2. Begriffsbestimmung

2.1. Allgemein

Die synonym verwendeten Begriffe *Pestizide* und *Pflanzenschutzmittel* (PSM) bezeichnen Produkte bzw. chemische Substanzen, die insbesondere in der Landwirtschaft eingesetzt werden, um die Gesundheit von Kulturpflanzen zu erhalten und ihrer Vernichtung oder Beeinträchtigung durch Krankheiten und Schädlingsbefall vorzubeugen.⁴ Je nachdem, welcher Organismus bekämpft werden soll, werden Pestizide unter anderem in Insektizide (gegen Insekten), Fungizide (gegen Pilze) oder Herbizide (gegen Unkraut) unterteilt.

Davon zu unterscheiden sind sog. *Biozide*, die nicht dem Schutz von Pflanzen dienen, sondern im nicht-landwirtschaftlichen Bereich eingesetzt werden, um Menschen, Materialien oder Objekte vor Schadorganismen zu schützen. Beispiele für Biozide sind etwa Holzschutzmittel, „Gelsensprays“ oder Rattenbekämpfungsmittel.⁵ Diese unterliegen nicht dem Pflanzenschutzmittelrecht,⁶ sondern eigenen gesetzlichen Regelungen.

Mehr Infos dazu unter: <http://www.biozide.at/>

Da der Einsatz von PSM auch Risiken für Menschen, Tiere und Umwelt mit sich bringen kann, finden sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zahlreiche Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zulassung und Verwendung von Pestiziden.

⁴ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Pestizide, <http://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/pesticides> (13.11.2025).

⁵ Umweltbundesamt, Biozidprodukte, <https://www.umweltbundesamt.at/chemikalien/biozide> (13.11.2025).

⁶ Anmerkung: Während das Pflanzenschutzmittelrecht dem Ziel dient, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, umfasst das Pflanzenschutzrecht im engeren Sinn Regelungen zum Schutz von Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen. Im weiteren Sinn bezeichnet man jedoch beide Rechtsbereiche als Pflanzenschutzrecht.

2.2. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
Art	Artikel
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MS	Mitgliedsstaaten (der Europäischen Union)
PIC	Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel
PSM	Pflanzenschutzmittel
PSMG	Pflanzenschutzmittelgesetz
PSM-VO	Pflanzenschutzmittelverordnung
RHG	Rückstandshöchstgehalt
RL	Richtlinie
SchäHöV	Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung
UNEP	Weltumweltprogramm der Vereinten Nationen
VO	Verordnung

3. Rechtsgrundlagen

3.1. EU-Recht

Ziel dieses Kapitels ist es, einen Überblick über die unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen und deren Inhalte zu bieten.

3.1.1. Pflanzenschutzmittel-Verordnung (EG) 1107/2009

Die EU-Verordnung (VO) EG 1107/2009⁷, die seit dem 14. Juni 2011 gilt und in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar ist, regelt in erster Linie die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und betrifft somit Produkte, die dazu dienen

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen,
- in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (zB Wachstumsregler),
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren,
- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder
- ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

Die Verordnung regelt primär die Zulassung von PSM und deren Wirkstoffen. Auf nationaler Ebene sind keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen mehr erforderlich. Zwar muss in jedem EU-Mitgliedstaat eine gesonderte Zulassung erfolgen, doch diese basiert auf der Bewertung eines prüfenden Mitgliedstaates (Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung). Zu diesem Zweck wurde die EU aufgrund ähnlicher ökologischer Bedingungen in drei Zonen eingeteilt, wobei Österreich neben Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Großbritannien zur mittleren Zone gehört.

Kapitel II der VO (Art 4-27 iVm Anhang II) beinhaltet grundsätzlich die Genehmigungskriterien für bestimmte Wirkstoffe und schreibt diesbezüglich ein detailliertes Genehmigungsverfahren vor sowie enthält weiters Regelungen zur Überprüfung und Erneuerung dieser Genehmigungen. Diese Bestimmungen gelten außerdem auch für sog „Safener“ und „Synergisten“ sowie andere Beistoffe. Als Safener bezeichnet man Stoffe, die die phytotoxische Wirkung (= Giftigkeit) des

⁷ Verordnung (EG) 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl L 2009/309, 1 (in Folge Pflanzenschutzmittel-Verordnung).

Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Pflanzen unterdrücken oder verringern. Unter Synergisten versteht man Stoffe, die den eigentlichen Wirkstoff des PSM verstärken.

Kapitel III (Art 28-57) betrifft die Zulassung der eigentlichen PSM und schreibt auch hierzu ein genaues Verfahren vor. Zuständig sind dafür – wie auch für die Zulassung der Wirkstoffe etc – die jeweiligen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten. In Österreich ist dies das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES).⁸ Neben Anforderungskriterien für die Zulassung zum Inverkehrbringen sind auch Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen in den Mitgliedstaaten (Art 40 ff) und zum Parallelhandel von PSM (Art 52) enthalten und Ausnahmen für Notfallsituationen sowie Forschung und Entwicklung festgelegt. Außerdem werden Vorgaben zur Verwendung von PSM (Art 55) gemacht und gewisse Informationspflichten (Art 56 f) festgelegt.

Die Zulassung von PSM erfolgt somit in einem **zweistufigen Verfahren**, dh zunächst müssen die jeweiligen Inhaltsstoffe zugelassen werden und erst wenn diese genehmigt sind, kann das betreffende Pestizid zugelassen werden.

Kapitel IV (Art 58) umfasst die Zulassung von Zusatzstoffen und Gegenstand der Kapitel IV-X sind Datenschutz bzw die gemeinsame Datennutzung (Art 59 ff), der öffentliche Zugang zu Informationen (Art 63), die Verpackung und Kennzeichnung von PSM (Art 64 ff), Kontrollen (Art 67 f), Notfallmaßnahmen (Art 69 ff) sowie Verwaltungs- und Finanzbestimmungen (Art 72 ff).

Es kommt regelmäßig zu Ergänzungen dieser Verordnung, wie zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1487 im Mai 2024. Die Aktualisierung präzisiert Datenanforderungen für Safener und Synergisten und legt ein Arbeitsprogramm für deren Überprüfung fest.⁹

3.1.2. Kennzeichnungsanforderungsverordnung (EU) 547/2011¹⁰

Diese Verordnung (VO) ist eine von vielen Durchführungsverordnungen zur EU-Pflanzenschutzmittel-VO und enthält besondere Bestimmungen zur Kennzeichnung von PSM. Die Kennzeichnungsanforderungs-VO schreibt zum einen in Anhang I gewisse Angaben vor, die deutlich lesbar und dauerhaft auf Verpackungen von PSM anzubringen

⁸ Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), Pflanzenschutzmittel, <https://www.baes.gv.at/kontrolle/pflanzenschutzmittel/> (13.11.2025).

⁹ Verordnung (EU) 2024/1487 der Kommission vom 29. Mai 2024 zur Festlegung der Datenanforderungen für die Genehmigung von Safenern und Synergisten und zur Erstellung eines Arbeitsprogramms für die schrittweise Überprüfung der auf dem Markt befindlichen Safener und Synergisten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl L 2024/1487.

¹⁰ Verordnung (EU) 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) 2009/1107 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel, ABl L 2011/155, 176.

sind, wie der Handelsname, der Zulassungsinhaber, die jeweiligen Wirkstoffe und deren Konzentration, Sicherheitshinweise, Angaben über erste Hilfe, Gebrauchsanweisung, etc. Zum anderen enthalten Anhang II und III gewisse Standardsätze zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt in den jeweiligen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten sowie Kriterien, wann diese Standardsätze zu verwenden sind.

Solche sind beispielsweise: *„Giftig bei Kontakt mit den Augen.“*, *„Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden.“* oder *„Nicht während der Vogelbrutzeit anwenden.“*

3.1.3. Rückstandshöchstgehalte-Verordnung (EG) 396/2005¹¹

Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere durch Pestizidrückstände müssen verhindert werden. Daher werden auf EU-Ebene die zulässigen Höchstmengen von Pestizidrückständen in oder auf Lebens- oder Futtermitteln festgelegt. Die VO regelt im Wesentlichen das Verfahren zur Festlegung, Änderung oder Streichung von Rückstandshöchstgehalten (RHG). Weiters enthält sie Vorgaben zu amtlichen Kontrollen, Berichterstattung und Sanktionen, um die Einhaltung zu gewährleisten. Wesentliche Bedeutung kommt auch hier den Anhängen zu, die laufend durch VO geändert werden, beispielsweise die Aktualisierung durch die Verordnung (EU) 2024/2612 vom 7. Oktober 2024 zur Änderung der Anhänge II, III, IV der Verordnung¹² oder die Aktualisierung durch Verordnung (EU) 2025/1305 vom 2. Juli 2025 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung¹³

Beispielsweise listet Anhang I alle Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs auf, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden und in/auf denen sich Pestizidrückstände befinden können. Während Anhang II die genauen RHG bestimmter Stoffe auf/in den jeweiligen Erzeugnissen und Anhang III vorläufige RHG beinhaltet, werden in Anhang IV Wirkstoffe angeführt, für die keine RHG erforderlich sind. Genauere Informationen findet man in der [RHG-Datenbank der Europäischen Kommission](#).

¹¹ VO (EG) 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl L 2005/70, 1 (in Folge Rückstandshöchstgehalte-VO).

¹² Verordnung (EU) 2024/2612 der Kommission vom 7. Oktober 2024 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chitosan, Clopyralid, Difenconazol, Rückständen aus der Fettdestillation, Flonicamid, hydrolysierten Proteinen und Lavandulylsenecioat in oder auf bestimmten Erzeugnissen, ABl L 2024/2612.

¹³ Verordnung (EU) 2025/1305 der Kommission vom 2. Juli 2025 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Amidosulfuron, Azoxystrobin, Hexythiazox, Isoxaben, Picloram, Propamocarb, Natriumsilberthiosulfat und Tefluthrin in oder auf bestimmten Erzeugnissen, ABl L 2025/1305.

3.1.4. Pestizide-Richtlinie (2009/128/EG)¹⁴

Zweck dieser Richtlinie (RL) ist es, die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken für Menschen und Umwelt zu verringern und gleichzeitig die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes¹⁵ sowie alternativer (nicht chemischer) Methoden zu fördern. Richtlinien geben grundsätzlich nur verbindliche Ziele vor, die Umsetzung verbleibt aber bei den einzelnen Mitgliedsstaaten. Daher schafft auch die Pestizide-RL nur einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Anzumerken ist allerdings, dass in der RL mit dem Begriff „Pestizide“ nicht nur PSM sondern auch Biozid-Produkte erfasst werden (Art 3 Z 10).

Beispielsweise enthält die RL Vorgaben zur Fort- und Weiterbildung von beruflichen Verwender:innen sowie Vertreiber:innen, Auflagen für die jeweiligen Anwendungsgeräte und ein grundsätzliches Verbot des Ausbringens mit Luftfahrzeugen, wovon unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässig sind. Insbesondere haben die Mitgliedsstaaten nationale Aktionspläne zu erlassen, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern. Diese Aktionspläne können auf der [Webseite der EU-Kommission](#) abgerufen werden.

3.1.5. Rotterdamer PIC-Konvention¹⁶

Das Rotterdamer PIC (Prior Informed Consent)-Übereinkommen soll die Risiken beim internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien und Pestiziden eindämmen.

Mittels Frühwarnverfahren werden Staaten über geplante Exporte bestimmter gefährlicher Chemikalien und Pestizide informiert und erhalten Informationen über deren Gefahren und Risiken, um in weiterer Folge eine informierte Importentscheidung treffen zu können. Die betroffenen Stoffe oder Zubereitungen müssen in mindestens zwei Staaten aus zwei Regionen der Welt aus Umwelt- oder Gesundheitsschutzgründen verboten, nicht zugelassen bzw stark beschränkt sein oder in Entwicklungs- und Schwellenländern zu Unfällen geführt haben.

¹⁴ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABI L 2009/309, 71 (in Folge Pestizide-RL).

¹⁵ Unter „integriertem Pflanzenschutz“ im Sinne der RL versteht man *„die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert.“* (Art 3 Z 6).

¹⁶ Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel.

Durch Aufnahme dieser gefährlichen Chemikalien und Pestizide in die „Ächtungsliste“ (PIC-Liste) des Übereinkommens soll ein internationaler Schutz der Umwelt und Gesundheit vorsorglich gewährleistet werden. Ein Export der dort genannten Stoffe darf nur noch erfolgen, wenn das jeweilige Empfängerland über die Gefährlichkeit dieser Substanzen aufgeklärt wurde und dem Import trotzdem zugestimmt hat (PIC-Verfahren).

Derzeit stehen 55 Stoffe auf der [PIC-Liste](#).

Das Übereinkommen gilt nicht für Suchtstoffe, radioaktive Materialien, Abfälle, chemische Waffen, Lebensmittel und Lebensmittelzusätze, genetisch veränderte Organismen oder Chemikalien, die für Forschungszwecke ausgeführt werden. In einem Rundschreiben (PIC-Circular) der Welternährungsorganisation FAO und des Weltumweltprogramms UNEP werden die gefährlichen Stoffe und die entsprechenden Importantworten aufgeführt. Die Europäische Union hat das Übereinkommen in der Import-Export-Verordnung verankert, die darüberhinausgehende Bestimmungen enthält.¹⁷

3.2.Nationales Recht

Hier wird ein Überblick über die in Österreich geltenden nationalen Vorschriften gewährt.

3.2.1. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011¹⁸

Die Vollziehung der EU-Pflanzenschutzmittel-VO sowie die Umsetzung der Pestizide-RL erfolgen in Österreich in erster Linie durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (PSMG). Dessen § 4 sieht nicht nur vor, dass alle Tätigkeiten betreffend Verkauf oder das sonstige Inverkehrbringen von PSM in ein **Betriebsregister** einzutragen sind, sondern auch, dass alle zugelassenen und genehmigten PSM in ein **Pflanzenschutzmittelregister** aufzunehmen sind. Dieses wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) geführt und kann unter diesem [Link](#) abgefragt werden.

Weiters regelt das PSMG die amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle (zB Pflichten und Befugnisse der Aufsichtsorgane, Probenahmen, Maßnahmen, Beschlagnahme, Pflichten der Betriebs- und Geschäftsinhaber:innen, Einfuhr) und legt Sanktionen (Geldstrafen) für Verstöße gegen die EU-Pflanzenschutzmittel-VO sowie das PSMG fest. Seit der Novelle 2021 des PSG ist ein Teilverbot für Glyphosat in Kraft, das vor allem die private Verwendung, sowie die Vorerntebehandlung (Sikkation) betreffen. Auch in sensiblen

¹⁷ VO (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ABI L 2012/201, 60.

¹⁸ Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln BGBl I 2011/10 idF BGBl I 2021/104 (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011).

Bereichen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wie z.B. Sport- und Freizeitplätze darf Glyphosat nun nicht mehr eingesetzt werden.

§ 6 PSMG ermächtigt die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, nähere Regelungen zu erlassen, was durch die **Pflanzenschutzmittelverordnung 2011**¹⁹ (PSM-VO) erfolgte. Diese umfasst unter anderem Bestimmungen zu Abgabe, Erwerb und Lagerung von PSM – wie zB das Verbot PSM im Lebensmitteleinzelhandel oder in Form der Selbstbedienung zu verkaufen (§ 1 Abs 9 PSM-VO) – und Regelungen zur Aus- und Weiterbildung des betreffenden Personals sowie zum Betriebs- und Pflanzenschutzmittelregister. Weiters regelt die PSM-VO die Erteilung von Bescheinigungen, die nach Art 5 der Pestizide-RL für die berufliche Verwendung von PSM vorausgesetzt werden, Melde- und Informationspflichten, etc. In Bezug auf die nicht-berufliche Verwendung sieht § 11 PSM-VO vor, dass PSM hierfür nur unter bestimmten strengen Voraussetzungen zugelassen werden dürfen und ausdrücklich mit dem Hinweis „Für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sein müssen.

Die §§ 13 und 14 PSMG enthalten Grundsatzbestimmungen zur Verwendung von PSM und den Aktionsplänen, die gemäß Art 4 der Pestizide-RL zu erlassen sind. Da eine nähere Regelung dieser Bereiche den Ausführungsgesetzen und somit der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, sind für diese Bereiche die jeweiligen **Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer** einschlägig. So schreibt zB das **Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz** (W PSMG)²⁰ vor, dass bei der Anwendung von PSM das Essen, Trinken und Rauchen verboten ist (§ 5 Abs 3) und berufliche Verwender:innen eine Ausbildungsbescheinigung mit sich zu führen haben (§ 4 Abs 3). Weiters sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen (§ 5 Abs 2) und PSM so aufzubewahren und zu lagern, dass sie dem Zugriff unbefugter Personen entzogen sind (§ 6 Abs 1). Im Falle eingetretener nachteiliger Einwirkungen auf andere Grundstücke durch die Anwendung von PSM sieht § 9 Abs 2 W PSMG vor, dass die jeweiligen Verfügungsberechtigten darüber unverzüglich durch die beruflichen Verwender:innen zu informieren sind.

Neben strengen Vorgaben bezüglich der Aus- und Fortbildung von beruflichen Verwender:innen (§§ 9b-9f), sieht das Wiener PSMG auch vor, dass das Land Wien die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen und Risiken von PSM zu fördern hat. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Dritte das Recht haben,

¹⁹ Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 BGBl II 2011/233 idF BGBl II 2015/202 (Pflanzenschutzmittelverordnung 2011).

²⁰ Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln LGBl 1990/18 idF LGBl 2015/31 (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz).

einschlägige Informationen zu verlangen (§ 10g). Auskunftspflichtige Stelle ist hier das Magistrat der Stadt Wien (MA 42), dem, bzw dessen Aufsichtsorganen, auch die generelle Überwachung und Kontrolle obliegt (§§ 10 ff).

Der Magistrat hat auch die bereits erwähnten Landesaktionspläne über eine nachhaltige Verwendung von PSM zu erstellen, die von der Landesregierung zu genehmigen sind. Bei deren Erstellung ist auch die Öffentlichkeit dahingehend einzubeziehen, dass Einsicht genommen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden können.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von PSM ist es auch von wesentlicher Bedeutung, dass entsprechende **Pflanzenschutzgeräte** benutzt werden und diese auch regelmäßig überprüft werden. Nähere Regelungen zur Gerätekontrolle sind von den jeweiligen Landesregierungen in Form von Verordnungen zu erlassen.

Die sog **Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnungen** bestehen mittlerweile in allen neun Bundesländern - in Niederösterreich²¹, Oberösterreich²², Vorarlberg²³, Salzburg²⁴, dem Burgenland²⁵, Kärnten²⁶, der Steiermark²⁷, Tirol²⁸ und in Wien²⁹.

3.2.2. Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung³⁰

Die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung (SchäHöV) ist auf Lebensmittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs anzuwenden. Durch Festlegung von Höchstwerten für „Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln“³¹ auf Lebensmitteln, welche in den

²¹ NÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung LGBl 6170/3-0 idgF.

²² Verordnung der OÖ Landesregierung über die regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten LGBl 2015/37 idgF (OÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung).

²³ Verordnung der Landesregierung über die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten LGBl 2015/91 idgF (Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung).

²⁴ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. November 2016 über den Einsatz und die regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten LGBl 2016/94 idgF (Sbg. Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung).

²⁵ Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. März 2016 über die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten LGBl 2016/8 idgF (Bgld. Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung).

²⁶ Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Dezember 2015, Zl. 10-AR-1/54-2015, über die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten LGBl 2015/70 idgF (Kärntner Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung).

²⁷ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 2015 über die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten LGBl 2015/16 idgF (Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung).

²⁸ Verordnung der Landesregierung vom 31. Mai 2016 über die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten LGBl 2016/53 idgF (Tiroler Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung).

²⁹ Verordnung der Wiener Landesregierung über die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten LGBl 2016/46 idgF (Wr. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung).

³⁰ Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs BGBl II 2002/441 idgF.

³¹ Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Stoffe) und ihrer Abbau- und Reaktionsprodukte, die sich auf oder in Lebensmitteln pflanzlicher oder tierischer Herkunft befinden.

Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ausgewiesen sind, sollen Gesundheitsgefährdungen vermieden werden.

Auf Basis einer Risikobewertung werden die festgelegten Rückstandshöchstmengen ausgewiesen. Dabei soll ein Sicherheitsabstand geschaffen werden, zwischen der maximal erlaubten Höchstmenge und der Konzentration, bei der eine Gesundheitsgefährdung möglich ist. Eine Überschreitung einer Höchstmenge führt daher in der Regel nicht zu einem Risiko für die Konsument:innen. Die Aufnahme des errechneten Höchstwertes in die SchäHöV und in die einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union erfolgt erst, wenn ein gesundheitliches Risiko für die Konsument:innen ausgeschlossen werden kann.³²

Da die SchäHöV als nationale Verordnung nur für Österreich gilt, kam es früher teilweise zu abweichenden Rückstandshöchstwerten innerhalb Europas. Durch einen Harmonisierungsprozess für europaweit gültige Höchstwerte wurden für den gesamten europäischen Wirtschaftsraum gleiche Höchstmengen festgelegt. Mit Inkrafttreten der Anhänge II, III und IV der unionsrechtliche Rückstandshöchstgehalte-VO (siehe oben), gelten seit 1. September 2008 nunmehr einheitliche Höchstwerte unmittelbar in der ganzen EU und somit auch in Österreich. Dadurch werden mögliche Handelshemmnisse für landwirtschaftliche Produkte ausgeräumt und der Schutz der Konsument:innen wird auf ein einheitliches (hohes) Niveau gestellt.

Aufgrund dieser Änderungen setzte die unionsrechtliche Rückstandshöchstgehalte-VO die nationale SchäHöV außer Kraft, da die festgelegten Höchstwerte in der SchäHöV nicht mehr aktuell sind und entgegenstehende Bestimmungen wurden aufgehoben.

³² Siehe dazu etwa: <http://www.ages.at/themen/rueckstaende-kontaminanten/pflanzenschutzmittel-rueckstaende/hoechstwert-mrl/> (13.11.2025).

4. Rechtsschutz

Aus den erläuterten Vorschriften ergibt sich, dass PSM nur bestimmungs- und sachgemäß sowie nur von sachkundigen bzw geschulten Personen verwendet werden dürfen. Man sollte daher unverzüglich bei der zuständigen Behörde, idR die Bezirkshauptmannschaft bzw der Magistrat, zur Anzeige bringen,

- wenn Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit PSM bestehen oder
- der Verdacht besteht, dass nicht zugelassen PSM verwendet werden oder
- Verpflichtungen nicht eingehalten werden, die sich aus den europäischen und nationalen Vorschriften ergeben.

Die amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von PSM obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), die Überwachung der Verwendung liegt bei den Ländern. Koordinierende Behörde ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

4.1. Amtshaftung

Resultiert aus der Untätigkeit – also dem Unterlassen – einer Behörde ein Schaden, kann ggf auch Amtshaftung geltend gemacht werden.

Die untätige Behörde, welche es unterlässt, ihren Aufgaben wie Beaufsichtigung und Kontrolle nachzukommen, kann aufgrund des Amtshaftungsgesetzes zur Verantwortung gezogen werden. Der Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, der durch rechtswidriges Handeln bei der Vollziehung der Gesetze zugefügt wurde. Das bedeutet, dass zB nicht ein:eine Beamter:in einen von ihm:ihr durch den Gesetzesvollzug verursachten Schaden ersetzen muss, sondern die Behörde, für die diese Person arbeitet. Geschädigte können eine Behörde – oder einen anderen Rechtsträger öffentlichen Rechts – zunächst schriftlich auffordern, binnen drei Monaten mitzuteilen, ob sie den Ersatzanspruch anerkennt oder ganz/zum Teil ablehnt. Die Entscheidung über den Anspruch fällt in erster Instanz das zuständige Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde.

4.2. Immissionsschutz im bürgerlichen Recht (§§ 364, 364a ABGB)

Kommt es durch die Verwendung von Pestiziden zu Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, haben die Nachbar:innen zum Schutz vor Immissionen einen Unterlassungsanspruch. Unter Immissionen versteht man nach § 364 Abs 2 ABGB alle mittelbar eindringenden, nicht körperlichen Einwirkungen – zB Geräusche, Erschütterungen oder Wärme – sowie unwägbare oder zumindest nicht grobkörperliche Stoffe wie herabfallendes Laub und Nadeln. Unkrautspritzmittel fallen ebenso unter diese Definition.

Der Rechtsanspruch richtet sich auf die Unterlassung der Immission oder Zuleitung, nicht aber auf die Erwirkung bestimmter Vorkehrungen. Dh es können keine konkreten Maßnahmen gefordert werden, wohl aber, dass keine weiteren Einwirkungen auf das eigene Grundstück erfolgen.

Ersatz für Schaden kann nur bei schuldhafter, rechtswidriger Verursachung gefordert werden. Tritt ein Schaden durch Emissionen aus einer behördlich genehmigten Betriebsanlage ein, kann dafür verschuldensunabhängig der Ausgleich dieses Schadens gefordert werden. Dabei ist anzumerken, dass eine behördliche Anlagengenehmigung im Sinne des § 364a ABGB nur typische Immissionen, nicht aber unmittelbare Zuleitungen erlaubt.

Voraussetzungen zur Erhebung einer Klage iSd § 364 ABGB ist eine „Ersteingriffs- oder Wiederholungsgefahr“. Zeigt sich die schädigende Person während des Verfahrens uneinsichtig oder trifft sie Maßnahmen zur Störungsvermeidung mit nur ungewissem Erfolg, bleibt die Wiederholungsgefahr aufrecht. Die Rechtsprechung vermutet bei bereits erfolgter Störung auch die Nichtbeachtung des Gesetzes in Zukunft. Zuständig zur Entscheidung über die Unterlassungsklage ist das Gericht am Ort des beeinträchtigten Grundstücks.

4.3. Umweltbeschwerde

Kommt es durch Einsatz von Pestiziden im Zuge beruflicher Tätigkeit zur Schädigung von Gewässern, Boden oder der biologischen Vielfalt (Biodiversität), so kann öffentlich-rechtliche Haftung der:des Betreiber:in gemäß Bundes- oder Landes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG, L-UHG) angeregt werden.

Während das Bundes-Umwelthaftungsgesetz auf Schädigungen (bzw die unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen) von Gewässern und des Bodens Anwendung findet, regeln die Landes-Umwelthaftungsgesetze Schädigungen (und die unmittelbare Gefahr von Schädigungen) von

- geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
 - durch die Ausübung einer in der Anlage angeführten („gefährlichen“) beruflichen Tätigkeit,
 - durch die Ausübung einer anderen (nicht gefährlichen) beruflichen Tätigkeit, sofern der:die Betreiber:in vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.
- des Bodens durch eine im Anhang genannte berufliche Tätigkeit (Anhang I Z 12-14 B-UHG). Es sind dies der Betrieb von Landes-IPPC-Anlagen, die Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln** und das absichtliche Ausbringen von genetisch veränderten Organismen.

In den meisten Bundesländern ist die Umweltbeschwerde jener im B-UHG nachgebildet. Natürliche oder juristische Personen haben das Recht, die zuständige Behörde zum Tätigwerden im Sinne des Gesetzes schriftlich aufzufordern, wenn sie durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden. Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch der Umwelthanwaltschaft sowie den nach dem UVP-G anerkannten Umweltorganisationen zu.

Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von

- gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997 idgF,
- Pflanzenschutzmitteln im Sinn des Art 2 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009, S. 1, und
- Biozid-Produkten im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 2 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000 (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 105/2013)

unterliegen dem B-UHG nach Anhang 1 Z 6, sofern diese Tätigkeiten nicht von Z 13 erfasst werden. In Z 13 wird die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge genannt.

Die Landes-Umwelthaftungsgesetze enthalten ähnliche Bestimmungen über die beruflichen Tätigkeiten nach Anhang 1. Das NÖ UHG³³ listet in ihrem Anhang 1 Z 6 beispielsweise die

³³ NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG), LGBl. 6200-0 idgF.

Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von

- gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinne der §§ 2 und 3 Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997,
- Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 1 Abs 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 189/2013, und
- Biozid-Produkten im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 2 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000 (letztere mittlerweile aufgehoben) auf.

Rechte natürlicher und juristischer Personen, die verletzt sein können, sind der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte (zB Geh-/Fahrtrecht, Pfandrecht) an einer betroffenen Liegenschaft. Hier bestehen geringfügige Abweichungen, wer welche Rechte in welchem Zusammenhang geltend machen kann. In manchen Bundesländern steht die Umweltbeschwerde in Bezug auf Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume nur der Umweltschutzanwaltschaft und den anerkannten Umweltorganisationen offen (so im Burgenland, in Oberösterreich und in Niederösterreich). In Bezug auf den Boden können von natürlichen und juristischen Personen oft nur Eigentum und sonstige dingliche Rechte geltend gemacht werden (zB in Niederösterreich, in der Steiermark und in Vorarlberg). Die Einschränkung auf die genannten Rechte gilt, ebenso wie im B-UHG, nicht für anerkannte Umweltorganisationen und die Umweltschutzanwaltschaft. Diese haben lediglich einen Umweltschaden glaubhaft zu machen.

Weiters ist zu beachten, dass in den meisten Landesgesetzen die Umweltbeschwerde erst nach Eintritt eines Umweltschadens möglich ist, also nicht schon bei bloßer Gefahr eines Umweltschadens. Da aber auch die bloße Gefahr grundsätzlich vom Gesetz erfasst ist, bedeutet dies im Ergebnis, dass bei bloßer Gefahr eines Umweltschadens die Behörde zwar verpflichtet ist, tätig zu werden, aber niemand einen Rechtsanspruch darauf hat. Zuständig für die in den Umwelthaftungsgesetzen vorgesehenen Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw der zuständige Magistrat. Diese Behörde stellt fest, wer den Schaden verursacht hat, ermittelt die Erheblichkeit des Schadens und bestimmt, welche Sanierungsmaßnahmen notwendig sind. Bei dieser Behörde ist auch die Umweltbeschwerde einzubringen.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a

A- 1070 Wien

office@oekobuero.at

Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft:**



Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft